

Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen

im Zusammenhang mit
Geldwäscherei,
Terrorismusfinanzierung und
Verletzung der Offenlegung
von Treuhandschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Erstattung einer Meldung an die Behörde	5
2.1 Zuständige Behörde	5
2.2 Verdacht oder berechtigter Grund zu der Annahme	6
2.3 Meldepflicht	7
2.3.1 Transaktion (§ 41 Abs. 1 Z 1 BWG, § 98f Abs. 1 Z 2 VAG) bzw. Geschäftsbeziehung (§ 98f Abs. 1 Z 1 VAG) steht im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen aus einer strafbaren Handlung gemäß § 165 StGB	9
2.3.2 Vermögensbestandteil rührt aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung (§ 41 Abs. 1 Z 2 BWG, § 98f Abs. 1 Z 3 VAG)	11
2.3.3 Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften (§ 41 Abs. 1 Z 3 BWG, § 98f Abs. 1 Z 4 VAG)	11
2.3.4 Transaktion bzw. Vermögensbestandteil steht im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder der Terrorismusfinanzierung (§ 41 Abs. 1 Z 4 BWG, § 98f Abs. 1 Z 5 VAG)	12
2.3.5 Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung	14
2.3.6 Spareinlagen (§ 41 Abs. 1a BWG)	15
2.3.7 Nicht-Kooperationsstaaten (§ 78 Abs. 9 Z 5 BWG, § 98b Abs. 9 VAG iVm § 78 Abs. 9 Z 5 BWG)	15
2.3.8 Verordnung (EG) Nr. 1781/2006	16
2.3.9 Unmöglichkeit der Identifizierung (§ 40 Abs. 2d BWG, § 98b Abs. 6 VAG)	17
2.4 Die Verdachtsmeldung	17
2.4.1 Form der Verdachtsmeldung	17
2.4.2 Inhalt der Verdachtsmeldung	18
2.5 Interne Verfahren	19
3. Weiterer Ablauf des Meldeverfahrens	20
3.1 Nichtdurchführung der Transaktion (§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG) bzw. Nichtbegründung einer Geschäftsbeziehung (§ 98f Abs. 1 VAG)	20
3.2 Sperren von Kundengeldern und Transaktionsverbot (§ 41 Abs. 3 BWG, § 98f Abs. 3 VAG) ..	21
3.3 Auskunftserteilung (§ 41 Abs. 2 BWG, § 98f Abs. 2 VAG)	22
3.4 Verbot der Informationsweitergabe (§ 41 Abs. 3b BWG, § 98f Abs. 5 VAG)	22
4. Auffällige Konstellationen (§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG)	24
4.1 Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen	25
4.2 Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung	26
5. Weitere Materialien	28

1. Einleitung

- 1 Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist es notwendig, Geldflüsse krimineller Herkunft und für Zwecke der Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden. Beaufsichtigte Unternehmen, die durch eine entsprechende Kenntnis ihrer Kunden Auffälligkeiten erkennen und durch Erstattung einer Verdachtsmeldung Geldflüsse stoppen können, spielen dabei eine bedeutende Rolle.
- 2 Die Verpflichtung zur Erstattung von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und verdeckter Treuhanderschaft findet sich insbesondere in den §§ 40 Abs. 2d, 41, 78 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) bzw. §§ 98b Abs. 9, 98f, 98g und 98h Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie § 6 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007), § 19 Abs. 5 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und § 13 Abs. 1 E-Geldgesetz, die unter anderem auf die Bestimmungen der §§ 40 bis 41 BWG sowie § 78 Abs. 9 BWG verweisen.
- 3 Dieses Rundschreiben beinhaltet Überlegungen der Aufsichtsbehörde und soll den beaufsichtigten Unternehmen als Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Bestimmungen über die Erstattung von Verdachtsmeldungen wegen verdeckter Treuhanderschaft und Verdacht auf oder berechtigte Annahme von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen.
- 4 Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen Kreditinstitute sowie an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 5 Dieses Rundschreiben richtet sich weiters an alle österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sowie an Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 6 Dieses Rundschreiben richtet sich auch an alle österreichischen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie an Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 7 Dieses Rundschreiben richtet sich ebenso an alle Versicherungsunternehmen, die in Österreich die Lebensversicherung betreiben sowie an Versicherungsunternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig sind und Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig sind.

- 8 Dieses Rundschreiben richtet sich auch an Tochterunternehmen und Zweigstellen beaufsichtigter Unternehmen im Ausland und vermag bei der Erfüllung der Verpflichtungen zur Erstattung einer Verdachtsmeldung eine Orientierungshilfe sein. Die Empfehlungen dieses Rundschreibens gelten soweit, als ihnen nicht lokales Recht entgegensteht.
- 9 Die Adressaten dieses Rundschreibens werden im Folgenden einheitlich als beaufsichtigte Unternehmen bezeichnet. Sofern eine Unterscheidung zwischen Instituten gemäß Rz 4, 5, 6 und 10 einerseits und Versicherungsunternehmen (Rz 7) andererseits gemacht wird, wird dies für die ersteren durch die Formulierung „beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG“ und für letztere durch die Formulierung „Versicherungsunternehmen“ ausgedrückt.
- 10 Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind ebenso von den im BWG normierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfasst. Der Inhalt dieses Rundschreibens vermag daher auch Finanzinstituten Hilfestellung bei der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind vom Begriff „beaufsichtigte Unternehmen“ mitumfasst.
- 11 Dieses FMA-Rundschreiben enthält neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen wichtige Aspekte aus der Praxis und aus international üblichen Standards.
- 12 Die konkrete Umsetzung der Empfehlungen dieses Rundschreibens obliegt den einzelnen beaufsichtigten Unternehmen und hat sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotenzial zu orientieren.
- 13 Dieses Rundschreiben ersetzt frühere FMA-Rundschreiben und Mitteilungen, soweit sie sich mit Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit verdeckter Treuhanderschaft, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befasst haben.
- 14 Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit Verdacht auf oder berechtigten Grund zur Annahme von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und verdeckter Treuhanderschaft wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

2. Erstattung einer Meldung an die Behörde

- 15 Dieser Abschnitt des Rundschreibens behandelt die Verdachtsmeldung im Generellen sowie die eine Erstattung auslösenden Momente.

2.1 Zuständige Behörde

- 16 Die für Verdachtsmeldungen insbesondere gemäß den Bestimmungen

- § 41 BWG und
- § 98f VAG

zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002 folgende:

Meldestelle Geldwäsche
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Bundeskriminalamt
Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

- 17 Die Geldwäschemeldestelle kann wie folgt erreicht werden:

Mo bis Fr von 08:00-18:00, ausgenommen Feiertage
Tel.: +43-(0)1-24836-85298, Fax: +43-(0)1-24836-1305
E-Mail: bmi-II-BK-7-2-2-FIU@bmi.gv.at
Leiter: MR Mag. Josef Mahr

Außerhalb der Bürozeiten:
Tel.: +43-(0)1-24836-85027
Fax: +43-(0)1-24836-951136
E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

- 18 Die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, international auch Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) genannt, ist die zentrale Ansprechstelle in Österreich für Verdachtsmeldungen und Anfragen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften. Die Hauptaufgabe der Geldwäschemeldestelle ist es, Verdachtsmeldungen und andere diesbezügliche Informationen entgegenzunehmen, zu analysieren, Ersterhebungen und Ermittlungen durchzuführen und die zuständigen Behörden umfassend zu informieren.

Diesbezügliche Verdachtsmeldungen sind ausschließlich an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten und nicht an andere Behörden, wie z.B. die FMA.

- 19 Ein regelmäßiger Kontakt mit der Geldwäschemeldestelle ist empfehlenswert, da dies für die Erkennung und Beurteilung von Risiken und ungewöhnlichen Konstrukten hilfreich sein kann.
- 20 Für Zweigstellen österreichischer beaufsichtigter Unternehmen im Ausland sind die lokalen Vorschriften über die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beachten. Darüber hinaus sollten sie, sofern es nach der lokal anzuwendenden Rechtslage zulässig ist, auch Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erstatten, soweit es sich um einen Sachverhalt handelt, der nach österreichischem Verständnis eine Verdachtsmeldung bedingt. In dieser Verdachtsmeldung ist darüber zu informieren, dass bereits an die lokal zuständige Stelle, deren Kontaktdaten wie mindestens Name der Behörde und Telefonnummer oder Emailadresse in der Verdachtsmeldung anzugeben sind, gemeldet wurde.

2.2 Verdacht oder berechtigter Grund zu der Annahme

- 21 Gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG haben beaufsichtigte Unternehmen eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wenn sich „der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme“ ergibt, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion bzw. die beabsichtigte Begründung einer Geschäftsbeziehung oder eine bestehende Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren, steht, ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt, der Kunde bzw. Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwidergehandelt hat, die Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung (§§ 278 bzw. 278b StGB), einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) steht.
- 22 Durch die Novellierung des § 41 Abs. 1 BWG (BGBl. I Nr. 37/2010, Inkrafttretensdatum: 01.07.2010) erfolgt die Umsetzung der Anmerkung im FATF-Länderbericht Österreichs 2009 zur FATF-Empfehlung Nr. 13, indem die Meldepflicht auch auf Transaktionen über Vermögen, die aus Straftaten stammen, erweitert wird. Im Übrigen wird entsprechend der Anmerkung zur FATF-Empfehlung Nr. 13 auch die „versuchte Transaktion“ in die Meldepflicht einbezogen.
- 23 Mit der Umschreibung des meldepflichtigen Verdachtsniveaus als „Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme“ durch das BGBl. I 108/2007, mit dem die 3. Geldwäsche-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt wurde, wurde die Meldeschwelle, die ursprünglich erst bei Vorliegen eines „begründeten Verdachts“ erreicht war, gesenkt.

- 24 Ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, aus denen die Verdachtslage nachvollziehbar abgeleitet werden kann. Lassen es derartige Tatsachen hinreichend wahrscheinlich erscheinen, dass ein Fall des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG vorliegt, besteht die Verpflichtung zur Erstattung einer Verdachtsmeldung.
- 25 Je nach Lage des Falles kann bereits eine Tatsache für sich genommen oder auch eine Kombination mehrerer Tatsachen verdachtsbegründend sein.
- 26 Auffälligkeiten (siehe dazu Abschnitt 4.), die ad hoc nicht erklärlich sind und nicht ohnehin schon einen Verdacht oder einen berechtigten Grund zur Annahme begründen, ist durch Ergreifung zumutbarer Maßnahmen auf den Grund zu gehen. Zudem ist die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.
- 27 Der Umstand, dass die ergriffenen Maßnahmen und die verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine plausible Erklärung für die Auffälligkeit liefern, kann die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG vorliegt, erhöhen. Dies kann schließlich dazu führen, dass eine Auffälligkeit, die nach Verstreichen einer angemessenen Frist, in der diese Auffälligkeit keiner Klärung zugeführt werden kann, die Schwelle des Verdachts oder des berechtigten Grundes zur Annahme erreicht. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.
- 28 Weiters sind bei Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme die Bestimmungen gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 BWG bzw. § 98b Abs. 1 Z 3 VAG zu beachten (siehe dazu auch das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 137 ff und das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen vom 01.12.2011, Rz 152 ff).

2.3 Meldepflicht

- 29 Im Folgenden werden jene Sachverhalte angeführt, die zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle führen müssen: Bei
- Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme, dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion bzw. die beabsichtigte Begründung einer Geschäftsbeziehung oder eine bestehende Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren, steht (siehe Abschnitt 2.3.1.),
 - Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme, dass ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt (siehe Abschnitt 2.3.2.),
 - Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme auf Verletzung der Offenlegung einer Treuhandenschaft (siehe Abschnitt 2.3.3.),

- Verdacht oder berechtigtem Grund zu der Annahme, dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung (§§ 278 bzw. 278b StGB), einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) steht (siehe Abschnitt 2.3.4.),
- bestimmten Spareinlagen (siehe Abschnitt 2.3.6.) oder
- Transaktionen mit Nicht-Kooperationsstaaten (siehe Abschnitt 2.3.7.)

besteht die Verpflichtung, unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

- 30 Unverzüglich bedeutet, dass ab dem Moment, in dem der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, eine Verdachtsmeldung zu erstatten ist. Auffälligkeiten, die für sich genommen noch keinen Verdacht bzw. keine Annahme begründen, erfordern eine intensive Überwachung und – je nach Art der Auffälligkeiten – auch weitere Nachforschungen. Sobald sich die Auffälligkeit zu einem Verdacht bzw. in einem Grund zu der Annahme manifestiert, ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Ergeben die Nachforschungen plausible Erklärungen für die Auffälligkeit, die das beaufsichtigte Unternehmen auch nachweisen kann, so kann von der Erstattung einer Verdachtsmeldung abgesehen werden. Bei Auffälligkeiten, die unerklärt bleiben, wird die Erstattung einer Verdachtsmeldung innerhalb einer angemessenen Frist empfohlen. Zur Einhaltung des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG ist es im Aufsichtsfall erforderlich, diese Überlegungen der FMA gegenüber darzulegen.
- 31 Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG bzw. § 98b Abs. 1 bis 3 VAG zur Kundenidentifizierung und Erlangung der sonstigen erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung (siehe Abschnitt 2.3.9.) ist gemäß § 40 Abs. 2d BWG bzw. § 98b Abs. 6 VAG die Erstattung einer Verdachtsmeldung in Erwägung zu ziehen.
- 32 Bei fehlenden Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 kann gemäß Art. 10 dieser Verordnung die Erstattung einer Verdachtsmeldung oder einer Mitteilung an die Behörden geboten sein (siehe Abschnitt 2.3.8.).
- 33 Auslöser für die Erstattung einer Meldung an die Geldwäschemeldeinstelle bei den beiden letztgenannten Fällen kann sowohl eine einzelne Auffälligkeit als auch eine Kombination aus mehreren Auffälligkeiten sein.

2.3.1 Transaktion (§ 41 Abs. 1 Z 1 BWG, § 98f Abs. 1 Z 2 VAG) bzw. Geschäftsbeziehung (§ 98f Abs. 1 Z 1 VAG) steht im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen aus einer strafbaren Handlung gemäß § 165 StGB

- 34 § 165 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) normiert, dass unter dem Begriff der Geldwäscherei unter anderem das Verbergen oder Verschleiern der Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus einer eigenen Vortat oder einer Vortat eines anderen herrühren, zu verstehen ist. Davon umfasst sind gemäß § 165 Abs. 2 StGB auch Personen, die wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten oder einem Dritten übertragen. Ebenso ist gemäß § 165 Abs. 1 StGB zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.
- 35 Vortaten zur Geldwäscherei (§ 165 StGB idF BGBl. I Nr. 38/2010, Inkrafttretensdatum: 01.07.2010) sind Verbrechen im Sinne des § 17 StGB, mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168d StGB)¹, bestimmte in § 165 StGB aufgezählte Vergehen bzw. gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts² sowie gemäß § 35 in Verbindung mit § 53 Finanzstrafgesetz (FinStrG) in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben. Verbrechen sind gemäß § 17 StGB vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.
- 36 Während in der vor dem 01.07.2010 geltenden Fassung von § 165 StGB die Delikte der Korruption im Geschäftsverkehr (§§ 168c und 168d StGB) explizit angeführt waren, sind sie in der geltenden Fassung in der Umschreibung „mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist“ erfasst, sodass sie weiterhin Vortaten der Geldwäscherei sind.
- 37 Im Rahmen der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 (BGBl. Nr. 104/2010, Inkrafttretensdatum 01.01.2011) wurden neue bzw. geänderte Tatbestände in das FinStrG aufgenommen, wodurch Taten mit besonderer krimineller Energie erfasst und entsprechend sanktioniert wer-

¹ Darunter fallen Delikte, wie z.B. schwere Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, schwerer Diebstahl, Veruntreuung, schwerer Betrug, Untreue, Hehlerei (sofern die genannten Delikte mit Freiheitsstrafe von mehr als einem und weniger als drei Jahren bedroht sind), Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte, Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten etc.

² Darunter fallen §§ 60 Abs. 1 zweiter Fall, 68h Abs. 1 zweiter Fall Markenschutzgesetz 1970, § 35 Abs. 1 zweiter Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 zweiter Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 zweiter Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 zweiter Fall Halbleiterschutzgesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz.

den. Neu hinzugekommen sind der Abgabebetrag gemäß § 39 FinStrG sowie die in § 38a FinStrG genannten Qualifizierungen, nämlich die bandenmäßige Begehung von Schmuggel, Abgabenhinterziehung oder Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben sowie die Begehung von Schmuggel unter Gewaltanwendung³. Diese neuen Tatbestände bzw. Qualifizierungen sind, sofern sie mit einer Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe belegt sind, als Verbrechen im Sinne des § 17 StGB zu qualifizieren. Dementsprechend erweitert sich der Vortatenkatalog der Geldwäscherei um jene Delikte.

38 § 165 Abs. 1 StGB nennt – neben den Verbrechen im Sinne des § 17 StGB, den mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen gegen fremdes Vermögen, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts und einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben – explizit folgende Vergehen als Vortat zur Geldwäscherei:

- Urkundenfälschung (§ 223 StGB),
- Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB),
- Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB),
- Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB),
- Versetzung von Grenzzeichen (§ 230 StGB),
- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB),
- kriminelle Vereinigung (§ 278 StGB),
- falsche Beweisaussage (§ 288 StGB),
- falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB),
- Fälschung eines Beweismittels (§ 293 StGB),
- Unterdrückung eines Beweismittels (§ 295 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
- Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
- Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB),
- Bestechung (§ 307 StGB),
- Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
- Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB) und
- verbotene Intervention (§ 308 StGB)

39 Vortaten können auch im Ausland begangen worden sein, sofern die Tat am Tatort gerichtlich strafbar ist und sie nach österreichischem Recht unter eine strafbare Handlung aus dem Vortatenkatalog subsumiert werden kann. Ob eine Vortat im Ausland mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe oder im Falle eines Finanzstrafvergehens mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, ist im Übrigen für die Anwendung des § 165 StGB und die daran anknüpfenden Meldepflichten irrelevant. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Vortat der Geldwäscherei vorliegt, ist vielmehr auch bei Begehung der Vortat im Ausland stets nur

³ Die in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben waren schon bislang vom Vortatenkatalog des § 165 StGB erfasst.

das österreichische Recht, nicht jedoch die Strafdrohung oder die Bezeichnung der Tat durch das ausländische Recht. Im Ausland begangene Vortaten sind daher dahingehend zu prüfen, ob sie im Tatortstaat überhaupt gerichtlich strafbar sind und ob sie bei fiktiver Unterstellung unter das österreichische Recht eine Vortat im Sinne des § 165 StGB darstellen würden. Bei Bejahung dieser beiden Fragen ist – unabhängig von der im Tatortstaat für die Vortat angedrohte Strafe – eine Vortat des § 165 StGB gegeben.

- 40 Mit BGBl I Nr. 38/2010 (Inkrafttretensdatum: 01.07.2010) wird nunmehr auch die Eigengeldwäsche von § 165 StGB erfasst und unter Strafe gestellt. § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG bzw. § 98f Abs. 1 Z 1, 2 und 3 VAG haben schon bisher eine Meldeverpflichtung auch bei Eigengeldwäsche von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren, vorgesehen.
- 41 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung steht. Eine Transaktion steht insbesondere auch dann bevor, wenn sie versucht wird. Nicht nur in diesem Sinne verdächtige Transaktionen, sondern auch verdächtige Geschäftsbeziehungen unterliegen dieser Meldeverpflichtung.

2.3.2 Vermögensbestandteil rührt aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung (§ 41 Abs. 1 Z 2 BWG, § 98f Abs. 1 Z 3 VAG)

- 42 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt.
- 43 Im Unterschied zu § 41 Abs. 1 Z 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 Z 1 und 2 VAG, welcher auf die Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen aus einer strafbaren Handlung gemäß § 165 StGB abstellt, zielt § 41 Abs. 1 Z 2 BWG bzw. § 98f Abs. 1 Z 3 VAG auf den Vermögensbestandteil, der aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt, ab.

2.3.3 Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften (§ 41 Abs. 1 Z 3 BWG, § 98f Abs. 1 Z 4 VAG)

- 44 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass der Kunde bzw. der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von

Treuhandbeziehungen gemäß § 40 Abs. 2 BWG bzw. § 98b Abs. 2 VAG zuwidergehandelt hat.

- 45 Die beaufsichtigten Unternehmen haben gemäß § 40 Abs. 2 BWG den Kunden bzw. gemäß § 98b Abs. 2 VAG denjenigen, der eine Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsunternehmen begründen will, aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Dieser hat der Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kunde bekannt, dass er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will, so hat er dem beaufsichtigten Unternehmen auch die Identität des Treugebers nachzuweisen (siehe dazu auch das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 80 ff und das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen vom 01.12.2011, Rz 97 ff).
- 46 Die gesetzliche Verpflichtung an die beaufsichtigten Unternehmen, den Kunden zur Bekanntgabe aufzufordern, verlangt ein aktives Handeln der beaufsichtigten Unternehmen. Dem kann z.B. durch Befragen des Kunden oder durch Auffordern des Kunden zum Ankreuzen einer Tick Box mit der Wahlmöglichkeit, ob der Kunde treuhändig handelt oder nicht, entsprochen werden. Es wird empfohlen, dies nachweisbar auf dem Kontoeröffnungsformular bzw. Versicherungsantrag zu dokumentieren.
- 47 Verschweigt der Kunde das Bestehen einer Treuhandenschaft, gibt er eine diesbezügliche Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung nicht an oder gibt er eine falsche Person als Treugeber an, ist gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG unverzüglich nach Bekanntwerden eine Verdachtsmeldung wegen Verletzung der Offenlegung einer Treuhandenschaft zu erstatten.

2.3.4 Transaktion bzw. Vermögensbestandteil steht im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder der Terrorismusfinanzierung (§ 41 Abs. 1 Z 4 BWG, § 98f Abs. 1 Z 5 VAG)

- 48 Die beaufsichtigten Unternehmen haben die Geldwäschemeldeinstelle unverzüglich zu verständigen, wenn sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht.
- 49 Die Meldeverpflichtung betrifft sowohl Transaktionen eines Terroristen, der einer terroristischen Vereinigung angehört, als auch jene eines Dritten, die einem Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung zukommen soll.

- 50 Sofern sich eine Verdachtsmeldung auf Terrorismusfinanzierung bezieht, wird diese von der Geldwäschemeldestelle nach erfolgter positiver Analyse an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weitergeleitet. Ansprechstelle für die beaufsichtigten Unternehmen ist dennoch die Geldwäschemeldestelle.
- 51 Eine kriminelle Vereinigung ist gemäß § 278 Abs. 2 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, andere aufgezählte Vergehen, wie z.B. Geldwäscherei, Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes, Bestechung, etc. sowie in § 278d Abs. 1 StGB (Terrorismusfinanzierung) genannte andere Vergehen sowie bestimmte Vergehen nach dem Fremdenpolizeigesetz (FrPolG) ausgeführt werden.
- 52 Unter terroristischer Vereinigung ist gemäß § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) betrieben wird.
- 53 Terroristische Straftaten gemäß § 278c Abs. 1 StGB sind u.a. gewisse Straftaten gegen Leib und Leben (wie z.B. Mord, Körperverletzungsdelikte nach den §§ 84 bis 87 StGB), schwere Sach- und Datenbeschädigung, vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte etc., soweit die jeweilige Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. Diese müssen mit dem Vorsatz begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.
- 54 Unter Terrorismusfinanzierung wird das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten mit dem Vorsatz, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung von in § 278d Abs. 1 StGB genannten Straftaten (z.B. Luftpiraterie oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, erpresserische Entführung oder einer Drohung damit, etc.) verwendet werden. Im Gegensatz zur Geldwäscherei können die finanziellen Mittel zur Terrorismusfinanzierung auch aus legalen Quellen stammen. Eine Maßnahme zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung ist es, Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der Verfügungsmacht von Terroristen durch Einfrieren und Beschlagnahme zu entziehen.

2.3.5 Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung

- 55 Der Personenkreis, der jedenfalls im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Vorbereitungshandlungen gesehen wird, wird durch Veröffentlichungen bekanntgegeben. Für beaufsichtigte Unternehmen sind dabei drei Rechtsquellen unbedingt zu beachten:
- EU-Verordnungen: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolutionen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ergehen laufend aktualisierte EU-Verordnungen, welche die Transaktionsabwicklung mit bestimmten Personen und Gruppierungen verbieten.
 - Devisenrechtliche Kundmachungen der OeNB: Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/kundmachungen/verordnungen_nach_dem_devisengesetz.jsp.
 - Verordnungen der OeNB in Bezug auf das Sanktionengesetz: Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/sanktionen/verordnungen_nach_dem_sanktionengesetz.jsp
 - Zu verweisen ist auch auf die OeNB-Guidance zum Einfrieren von Vermögenswerten: http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/ctf/terrorismusfinanzierung.jsp
- 56 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsgrundlagen – abgesehen von den UN-Sicherheitsratsresolutionen – unmittelbar gelten und von den beaufsichtigten Unternehmen einzuhalten sind. Sollte es im Zusammenhang mit dem Kunden oder einer Transaktion Übereinstimmungen mit gelisteten Personen bzw. Einheiten geben, sind die Gelder einzufrieren und ist jedenfalls und unabhängig von einem Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme eine Meldung entsprechend den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen genannten Vorgaben zu erstatten.
- 57 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht in den oben angeführten Veröffentlichungen genannt werden, mit terroristischen Aktivitäten im Zusammenhang stehen können. Eine Meldepflicht wird immer dann ausgelöst, wenn gemäß § 41 Abs. 1 Z 4 BWG und § 98f Abs. 1 Z 5 VAG (siehe Abschnitt 2.3.4.) der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass die Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht.

2.3.6 Spareinlagen (§ 41 Abs. 1a BWG)

- 58 Die beaufsichtigten Unternehmen gemäß BWG haben die Geldwäschemeldestelle unverzüglich von allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen in Kenntnis zu setzen, wenn
- für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung gemäß § 40 Abs. 1 BWG erfolgt ist und
 - die Auszahlung von einer Spareinlage erfolgen soll, deren Guthabenstand mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.
- 59 Diese Meldepflicht besteht unabhängig von einem Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme.
- 60 Auszahlungen von solchen Spareinlagen dürfen erst nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag erfolgen, außer die Geldwäschemeldestelle ordnet eine längere Frist an.
- 61 Bei einer bloßen Durchführung der Identitätsfeststellung für eine Spareinlage mit den oben angeführten Eigenschaften, ohne dass ein Antrag auf Auszahlung gestellt wird, ist risikobasiert zu prüfen, ob eine Meldung nach § 41 Abs. 1a BWG zu erstatten ist. Die Identifizierung nach einem Erwerb von Sparerkunden von Todes wegen muss daher nicht automatisch eine Meldepflicht nach § 41 Abs. 1a BWG auslösen. Jedoch wird eine solche zu erfolgen haben, wenn ungewöhnliche Faktoren hinsichtlich Mittelherkunft, Betragshöhe, Auslandsbezug etc. vorliegen. Besteht der Eindruck, dass eine gemäß § 41 Abs. 1a BWG zu erstattende Meldung durch zeitliches Auseinanderfallen der Identifizierung und Antragstellung auf Auszahlung gezielt vermieden werden soll, indem zunächst bloß die Feststellung der Identität vorgenommen wird, der Antrag auf Auszahlung hingegen zeitverzögert erfolgt, so ist eine Meldung nach § 41 Abs. 1a BWG jedenfalls in Erwägung zu ziehen.

2.3.7 Nicht-Kooperationsstaaten (§ 78 Abs. 9 Z 5 BWG, § 98b Abs. 9 VAG iVm § 78 Abs. 9 Z 5 BWG)

- 62 Für Nicht-Kooperationsstaaten gelten für beaufsichtigte Unternehmen besondere Meldeverpflichtungen. Als Nicht-Kooperationsstaaten werden gemäß § 78 Abs. 8 BWG jene Staaten bezeichnet, die auf ihrem Territorium oder in ihrem sonstigen Hoheitsbereich nicht die nach internationalen Standards erforderlichen Maßnahmen gegen Geldwäscherei ergreifen. Diese Staaten werden mittels Verordnung bekannt gegeben.
- 63 Seit der Aufhebung der letzten Verordnung der Bundesregierung über Nicht-Kooperationsstaaten durch BGBl. II Nr. 495/2004 hat diese Bestimmung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rundschreibens keinen Anwendungsbereich. Beaufsichtigte Unternehmen

haben sich hinsichtlich Nicht-Kooperationsstaaten gemäß § 78 Abs. 8 BWG auf aktuellem Wissensstand zu halten. Im Falle der Erlassung von Verordnungen gemäß § 78 Abs. 8 BWG werden diese zusätzlich auf der Homepage der FMA veröffentlicht.

- 64 Im Zusammenhang mit Nicht-Kooperationsstaaten gilt gemäß § 78 Abs. 9 Z 5 BWG, dass alle Transaktionen mit einem Betrag von mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert unverzüglich der Geldwäschemeldestelle zu melden sind, wenn
- der Auftraggeber oder Empfänger der Transaktionen eine Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat ist oder
 - die Transaktionen auf ein Konto oder von einem Konto bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Nicht-Kooperationsstaat getätigt werden.
- 65 Diese Meldeverpflichtung besteht unabhängig von einem Verdacht oder einem berechtigten Grund zu der Annahme. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen über Verdachtsmeldungen.
- 66 Die Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung gegeben ist, getätigt wird. Ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Meldung zu erstatten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, dass er mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.

2.3.8 Verordnung (EG) Nr. 1781/2006

- 67 Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (VO (EG) 1781/2006) verpflichtet u.a. Zahlungsinstitute, bei einem Geldtransfer grundsätzlich jeweils den vollständigen Auftraggebersatz zu übermitteln.
- 68 Fehlende, unvollständige oder nicht aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber können ein Hinweis dafür sein, dass eine Transaktion hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verdächtig ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Geldtransfer oder eine damit zusammenhängende Transaktion verdächtig ist und gemeldet werden muss, sind fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber vom Zahlungsinstitut des Begünstigten zu berücksichtigen. Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 besagt jedoch nicht, dass bei Vorliegen von fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben zum Auftraggeber jedenfalls eine Verdachtsmeldung zu erstatten ist⁴ (siehe dazu das FMA Rundschreiben zur Übermittlung von Auftraggeberdaten vom 20.05.2010, Abschnitt 3.5.2.).

⁴ Im Fall von regelmäßig fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben zum Auftraggeber ist das Zahlungsinstitut des Begünstigten jedoch jedenfalls verpflichtet, die Geldwäschemeldestelle darüber zu informieren (Art. 9 der VO 1781/2006).

2.3.9 Unmöglichkeit der Identifizierung (§ 40 Abs. 2d BWG, § 98b Abs. 6 VAG)

- 69 Ist es einem beaufsichtigten Unternehmen nicht möglich, die Bestimmungen gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG bzw. § 98b Abs. 1 bis 3 VAG zur Kundenidentifizierung und Erlangung der sonstigen erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung (etwa Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung und Herkunft der Mittel) einzuhalten, darf es keine Transaktion abwickeln, keine Geschäftsbeziehung begründen oder eine bestehende Geschäftsbeziehung nicht aufrecht erhalten. Beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG müssen eine (bereits bestehende) Geschäftsbeziehung beenden. Überdies ist die Erstattung einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen, wenn sich im Zusammenhang mit dieser nicht möglichen Identifizierung der Verdacht oder berechtigte Grund zu der Annahme auf Geldwäscherei oder auf Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandschaften ergibt oder die Transaktion bzw. der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder der Terrorismusfinanzierung steht.
- 70 Die Bestimmungen, bei deren Nichterfüllung es zum Transaktionsverbot kommt bzw. die Nichtaufnahme oder Beendigung der Geschäftsbeziehung geboten ist, sind insbesondere:
- Identifizierung des Kunden, Treugebers und wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 BWG bzw. § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 VAG;
 - Offenlegung von Treuhandschaften gemäß § 40 Abs. 2 BWG bzw. § 98b Abs. 2 VAG;
 - Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung gemäß § 40 Abs. 2a Z 2 BWG bzw. § 98b Abs. 3 Z 2 VAG;
 - Herkunft der Geld- oder Finanzmittel gemäß § 40 Abs. 2a Z 3 BWG bzw. § 98b Abs. 3 Z 3 VAG.

2.4 Die Verdachtsmeldung

- 71 In diesem Abschnitt wird erläutert, in welcher Form Verdachtsmeldungen zu erstatten sind, und welche Informationen nach Möglichkeit enthalten sein sollten.

2.4.1 Form der Verdachtsmeldung

- 72 Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird die Erstattung einer Verdachtsmeldung schriftlich per Post, Fax oder Email empfohlen.
- 73 Auf der Homepage der Geldwäschemeldestelle kann ein Formular abgerufen werden, das zur Erstattung von Meldungen verwendet werden kann (<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>). Es steht den beaufsichtigten Unternehmen jedoch frei, in anderer Form zu melden.

2.4.2 Inhalt der Verdachtsmeldung

- 74 Eine Verdachtsmeldung sollte mindestens die auf dem Meldeformular verlangten Informationen betreffend verdächtiger Personen, verdächtiger Firmen und Geschäftsfall bzw. Transaktion und alle Informationen, die den Verdacht und den berechtigten Grund zu der Annahme untermauern, enthalten, damit die Geldwäschemeldestelle die Überlegungen des beaufsichtigten Unternehmens nachvollziehen kann. Dadurch wird der Meldevorgang erleichtert und etwaige Rückfragen können vermieden werden.
- 75 Als zusätzliche Angaben, die auf dem Meldeformular nicht explizit angefragt werden, sind z.B. folgende Informationen für die Geldwäschemeldestelle hilfreich und sollten in der Begründung bzw. im Sachverhalt angeführt werden:
- Kontonummern bzw. Polizzenummern;
 - Datum der Kontoeröffnung bzw. Datum der Unterzeichnung des Versicherungsantrages;
 - Informationen darüber, wohin Unterlagen wie Kontoauszüge, Versicherungspolize usw. an den Kunden versendet werden;
 - Zeichnungsberechtigte etc.
- 76 Bei Erstattung einer Verdachtsmeldung wegen Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung einer Treuhandenschaft sollte versucht werden, Daten des Treugebers zu eruieren, um sie in der Verdachtsmeldung anzugeben, z.B.
- bei natürlichen Personen vollständiger Name, Geburtsdatum etc. und
 - bei juristischen Personen Firma/Bezeichnung, Rechtsform, eingetragene Adresse, Postadresse, Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe etc.
- 77 Es ist zweckmäßig, sofern vorhanden, Kopien von Identifizierungsdokumenten und anderen Dokumenten beizulegen, wie
- Kontoeröffnungsunterlagen,
 - Kontoeröffnungsformular,
 - Kundenprofil,
 - Umsatzlisten,
 - Versicherungsantrag etc.
- 78 Zum Schutz der Angestellten der beaufsichtigten Unternehmen kann die Verdachtsmeldung ohne namentliche Nennung des Sachbearbeiters (etwa durch Anführen der „Compliance Abteilung“) erstattet werden.

2.5 Interne Verfahren

- 79 Die Unterlagen, die einer Verdachtsmeldung zugrunde liegen, sind gemäß § 40 Abs. 3 Z 1 und 2 BWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Z 1 BWG bzw. § 98g Z 1 und 2 VAG in Verbindung mit § 98h Abs. 1 Z 1 VAG ebenso aufzubewahren, wie die Aufzeichnungen darüber, welche zusätzlichen Erkenntnisse und Feststellungen zu der Verdachtsmeldung geführt haben. Da die Ermittlungen oft langjährig sein können, ist es empfehlenswert, die Unterlagen auch über die gesetzliche Frist von fünf Jahren aufzubewahren.
- 80 Für die Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle sind gemäß § 41 Abs. 4 Z 1 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 1 VAG angemessene und geeignete Strategien einzuführen.
- 81 Dazu gehören unter anderem entsprechende interne schriftliche Anweisungen im beaufsichtigten Unternehmen über die Vorgangsweise zur Erstattung von Verdachtsmeldungen. Diese sollten Informationen enthalten, wer für die Beurteilung von Verdachtsfällen und Erstattung von Verdachtsmeldungen zuständig ist, meist der Geldwäschebeauftragte, und wer dessen qualifizierter Vertreter bei Abwesenheit ist. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1 VStG hingewiesen, der auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen, z.B. der Vorstandsmitglieder, verweist. Festzuhalten wäre auch, in welchen Fällen eine Meldung an den Geldwäschebeauftragten zu richten ist. Weiters wären im Falle von Auffälligkeiten die Eskalationsprozesse und Leitwege z.B. vom Angestellten am Schalter bis zum Geldwäschebeauftragten festzulegen. Darüber hinaus wäre in internen Richtlinien festzuhalten, welche Vorgänge wie zu dokumentieren sind, damit sichergestellt ist, dass alle geldwäscherelevanten Vorgänge ordnungsgemäß aufgezeichnet sind. Ebenso wichtig wäre die Dokumentation der Vorgänge und Aufbewahrung der Unterlagen, die mit möglichen Verdachtsfällen in Verbindung stehen.
- 82 Die internen Richtlinien, Prozesse und Verfahren sollten regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

3. Weiterer Ablauf des Meldeverfahrens

83 In diesem Abschnitt wird der weitere Ablauf des Meldeverfahrens nach Erstattung der Verdachtsmeldung dargestellt.

3.1 Nichtdurchführung der Transaktion (§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG) bzw. Nichtbegründung einer Geschäftsbeziehung (§ 98f Abs. 1 VAG)

84 Die beaufsichtigten Unternehmen gemäß BWG haben nach der Erstattung einer Verdachtsmeldung bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

85 Beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG dürfen im Zweifel, ob eine Gefahr der Erschwerung oder Verhinderung der Ermittlung besteht, Aufträge über Geldeingänge durchführen, wohingegen Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen sind. Sollten im Zweifelsfall, ob die Verzögerung der Transaktion die Ermittlungen erschwert oder verhindert, Geldeingänge durchgeführt werden, wird empfohlen, Kontakt mit der Geldwäschemeldestelle zu halten, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

86 Versicherungsunternehmen haben nach Erstattung der Verdachtsmeldung bis zur Klärung des Sachverhalts von der Begründung der betroffenen Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Durch die Gefahr, dass dies die Ermittlungen erschwert oder verhindert, kann es notwendig sein, dass ausnahmsweise die Transaktion durchgeführt werden darf. In diesem Fall wird empfohlen, Kontakt mit der Geldwäschemeldestelle zu halten.

87 Unter Klärung des Sachverhaltes ist die Klärung der weiteren Vorgangsweise (z.B. Begründung der Geschäftsbeziehung, Durchführung der Transaktion) im Hinblick auf Anordnungen der Geldwäschemeldestelle, der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zu verstehen.

88 Es empfiehlt sich, gemeinsam mit der Verdachtsmeldung auch die Anfrage an die Geldwäschemeldestelle zu richten, ob gegen die unverzügliche Abwicklung der Transaktion Bedenken bestehen. Die beaufsichtigten Unternehmen sind gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen. Ein entsprechendes Ersuchen kann in die Verdachtsmeldung aufgenommen oder getrennt davon gestellt werden. Erfolgt keine Äußerung der Geldwäschemeldestelle, darf die Transaktion nach Ende des folgenden Bankarbeitstages abgewickelt werden. Diese Durchführungsfreigabe gilt nur für die gemeldete Transaktion. Aufgrund praktischer Erfahrung hat sich gezeigt, dass ein Ersuchen an die Geldwäschemeldestelle auf Freigabe einer Transaktion sobald als möglich am jeweiligen Bankarbeitstag gestellt werden sollte,

sodass vor einer allfälligen Freigabe der Transaktion eine umfassende Prüfung durchgeführt werden kann. Bei jeder neuen Transaktion desselben Kunden haben die beaufsichtigten Unternehmen neuerlich zu prüfen, ob ein Verdacht besteht.

- 89 Die Bestimmungen gemäß § 40 Abs. 2d BWG bzw. § 98b Abs. 6 VAG hinsichtlich Unmöglichkeit der Identifizierung bleiben davon unberührt (siehe Abschnitt 2.3.9).

3.2 Sperren von Kundengeldern und Transaktionsverbot (§ 41 Abs. 3 BWG, § 98f Abs. 3 VAG)

- 90 Die Geldwäschemeldestelle kann gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen anordnen, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, bei der der Verdacht oder der berechnete Grund zu der Annahme besteht, dass diese

- der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder
- der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)

dient, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird. Weiters kann die Geldwäschemeldestelle für beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG in diesem Fall anordnen, dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen. Die Geldwäschemeldestelle hat den Kunden und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von jeder getroffenen Anordnung zu verständigen.

- 91 Gemäß § 41 Abs. 3a BWG bzw. § 98f Abs. 4 VAG hat die Geldwäschemeldestelle die Anordnung, dass eine Transaktion unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird oder von der Zustimmung der Geldwäschemeldestelle abhängig ist, aufzuheben, sobald

- die Voraussetzungen für deren Erlassung weggefallen sind oder
- die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen.

- 92 Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

- wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder
- sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

3.3 Auskunftserteilung (§ 41 Abs. 2 BWG, § 98f Abs. 2 VAG)

- 93 Die beaufsichtigten Unternehmen haben der Geldwäschemeldestelle auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung gilt auch dann, wenn die beaufsichtigten Unternehmen die Verdachtsmeldung nicht selbst erstattet haben.
- 94 Neben der Geldwäschemeldestelle kann auch die FMA gemäß § 41 Abs. 4 Z 4 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 4 VAG Anfragen an die beaufsichtigten Unternehmen stellen, die hinsichtlich Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung notwendig sein können, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben, sowie über die Art der Geschäftsbeziehung. Aus diesem Grund haben die beaufsichtigten Unternehmen Systeme einzurichten, die es ihnen möglich machen, auf diesbezügliche Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der FMA vollständig und rasch Auskunft zu geben.

3.4 Verbot der Informationsweitergabe (§ 41 Abs. 3b BWG, § 98f Abs. 5 VAG)

- 95 Um die verdächtigen Personen nicht zu warnen und zu Vorsichtsmaßnahmen zu veranlassen (wodurch allfällige Ermittlungen vereitelt werden könnten), haben die beaufsichtigten Unternehmen alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung und Anordnung stehen, gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten. Zu den Vorgängen, die geheim zu halten sind, gehören insbesondere die Erstattung der Verdachtsmeldung, die vorläufige Aufschiebung einer Transaktion, das Nichtbegründen einer Geschäftsbeziehung, Anfragen und Anordnungen der Geldwäschemeldestelle. Erstattet somit ein beaufsichtigtes Unternehmen eine Verdachtsmeldung und unterbleibt z.B. damit die unverzügliche Durchführung der verdächtigen Transaktion oder die Begründung der verdächtigen Geschäftsbeziehung, darf das beaufsichtigte Unternehmen auf Anfrage des Kunden, warum die Transaktion noch nicht durchgeführt wurde oder die Geschäftsbeziehung noch nicht begründet wurde, die Erstattung der Verdachtsmeldung und den Grund für das Unterbleiben der Transaktion gegenüber dem Kunden nicht bekannt geben.
- 96 Sobald eine Anordnung der Geldwäschemeldestelle ergangen ist, nach der eine Transaktion zu unterbleiben hat, vorläufig aufzuschieben ist oder von der Zustimmung der Geldwäschemeldestelle abhängig ist, sind beaufsichtigte Unternehmen jedoch ermächtigt, den Kunden an die Geldwäschemeldestelle zu verweisen. Dies sollte allerdings nur auf Nachfrage des Kunden geschehen. Mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle sind sie

außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren. Andere Informationen dürfen nicht an den Kunden weitergegeben werden.

- 97 Das Verbot der Informationsweitergabe gemäß § 41 Abs. 3b BWG bzw. § 98f Abs. 5 VAG gilt unter anderem nicht für die Weitergabe von Informationen
- an die FMA,
 - an die Oesterreichische Nationalbank und
 - zu Zwecken der Strafverfolgung.
- 98 Die in § 41 Abs. 1 BWG normierte Unterlassung der Abwicklung der Transaktion ist eine Regelung im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 2 ZaDiG. Die Geheimhaltungspflicht des § 41 Abs. 3b BWG verdrängt die Mitteilungspflicht des § 39 Abs. 2 ZaDiG.

4. Auffällige Konstellationen (§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG)

- 99 Die beaufsichtigten Unternehmen haben jeder Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte (bezüglich Risikokriterien siehe auch das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz vom 01.12.2011, Rz 22 ff). Vor allem komplexe oder unüblich große Transaktionen und alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck sind davon betroffen. Unüblich große Transaktionen sind in Relation zum Kundenprofil zu sehen, z.B. Plausibilität der Höhe des Betrages im Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen des Kunden.
- 100 Der erste Moment, sich Klarheit über den Kunden zu verschaffen, ist der Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung. Daher ist die Feststellung der Identität des Kunden und die Überprüfung seiner Angaben bei Eingehen einer dauernden Geschäftsbeziehung ein zentrales Element zur erfolgreichen Bekämpfung der Geldwäscherei (siehe dazu auch das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 59 ff und das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen vom 01.12.2011, Rz 59 ff). Genauso wichtig ist die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung (siehe dazu auch das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz vom 01.12.2011, Rz 73 ff). Je genauer die beaufsichtigten Unternehmen ihre Kunden kennen und ihre geschäftlichen und wirtschaftlichen Umstände verstehen, desto besser sind sie in der Lage, zu erkennen, ob ein Geschäft oder ein Vertragsabschluss im Rahmen der üblichen bzw. zu erwartenden Geschäftstätigkeit des Kunden liegt oder nicht. Die beaufsichtigten Unternehmen können demnach informierter zwischen auffällig, verdächtig und plausibel entscheiden.
- 101 Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Formen der Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung (siehe auch die im Anhang angegebenen FATF-Typologieberichte) werden im Folgenden in Form demonstrativer Listen jene Fälle dargestellt, bei denen eine höhere Sorgfalt seitens der beaufsichtigten Unternehmen angezeigt ist. Das heißt jedoch nicht, dass die angeführten Auffälligkeiten automatisch zu einer Verdachtsmeldung führen müssen. Lassen sich Auffälligkeiten plausibel erklären, so kann dies dazu führen, dass kein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme begründet wird. Es sollte jedoch eine nachvollziehbare Erklärung sowie eine entsprechende Dokumentation vorhanden sein, die im Aufsichtsfall gegenüber der FMA darzulegen sind.

4.1 Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen

- 102 Im Folgenden werden Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen angeführt, die ein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein können und zum meldepflichtigen Verdacht im Sinne des § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 98f Abs. 1 VAG führen können.⁵
- 103 Für beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG können u.a. folgende Fälle eine mögliche Auffälligkeit darstellen und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:
- Geschäfte und Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
 - Geschäfte, die eine erhebliche und nicht plausible geographische Distanz zwischen beaufsichtigtem Unternehmen und Wohnsitz/Hauptsitz des Kunden aufweisen;
 - Geschäfte mit Ländern, die gesellschaftsrechtliche Konstruktionen anbieten, die die Feststellung und Überprüfung der Mittelherkunft erschweren und in denen laut glaubwürdiger Quellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht;
 - Geschäfte mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen oder weitgehende Anonymität des wirtschaftlichen Eigentümers auftreten;
 - Zuhilfenahme von komplexen Firmenkonstrukten („off-shore“) oder solchen, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen;
 - wiederholte Transaktionen knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
 - fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen;
 - hohe Bardeckungen bzw. vorzeitige hohe Rückführungen bei Krediten ohne plausiblen Hintergrund über die Herkunft dieser Vermögenswerte;
 - ungewöhnliche Bargeschäfte;
 - häufige und nicht erklärte Übertragung von Konten auf verschiedene beaufsichtigte Unternehmen bzw. Umschichtung auf neue Verträge;
 - Mittelbewegungen, die nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden in Einklang stehen;
 - häufige und nicht geklärte Mittelbewegung zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Standorte;
 - Umtausch in hohem Umfang von Banknoten mit kleinem Nominale in Banknoten mit großem Nominale;
 - große Projektgeschäfte im In- und Ausland, bei denen der Großteil der Finanzierung durch nicht näher genannte Investoren gesichert ist oder hohe Eigenkapitalanteile angeboten werden, deren Ursprung nicht plausibel dargestellt wird;

⁵ Zu weiteren Fällen eines erhöhten Risikos siehe auch die von der FMA erlassene Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung – GTV, BGBl. II Nr. 377/2011.

- große Handelsgeschäfte mit Rohstoffen, die über intransparente internationale Firmenverflechtungen nur finanztechnisch über Österreich abgewickelt werden und deren Warenfluss sich von Österreich aus nicht nachvollziehen bzw. kontrollieren lässt;
- Export-/Importfinanzierung von Hochrisikogütern bzw. in Länder, die Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Maßnahmen internationaler Organisationen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind;
- Transaktionen, bei denen Wertpapiere zu einem hohen Preis gekauft werden und mit einem erheblichen Verlust verkauft werden; dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Werte von einer Person auf eine andere übertragen werden;
- Kauf und Verkauf von nicht gelisteten Wertpapieren mit einer großen Preisdifferenz innerhalb einer kurzen Zeitspanne; dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Werte von einer Person auf eine andere übertragen werden;
- Aktivierung inaktiver Konten ohne plausiblen Grund;
- kostspielige Umstrukturierung von Transaktionen ohne erkennbaren Grund.

104 Für Versicherungsunternehmen können u.a. folgende Fälle eine mögliche Auffälligkeit darstellen und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten;
- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen);
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen auftreten;
- wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
- ungewöhnlich hohe kontoungebundene Transaktionen;
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden;
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen;
- eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung;
- geringes Interesse am Versicherungsertrag.

4.2 Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung

105 Folgende Auffälligkeiten in einer Geschäftsbeziehung können ein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss;

- Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind;
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen;
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft hinsichtlich Kenntnis des Geschäftes, Alter etc.;
- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte;
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen;
- unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften;
- Kunden, die den direkten Kontakt zum beaufsichtigten Unternehmen auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen.

5. Weitere Materialien

BVT, Verfassungsschutzberichte

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/

Egmont Group, 100 Cases

<http://www.egmontgroup.org/library/cases>

EU, Financial Sanctions List

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm

FATF, Money Laundering & Terrorist Financing Typologies Reports

http://www.fatf-gafi.org/findDocument/0.3354.en_32250379_32237202_1_43383847_1_1_1.00.html

Geldwäschemeldestelle, Jahresberichte der Geldwäschemeldestelle

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx

Wolfsberg Group, Wolfsberg Statement on AML Screening, Monitoring and Searching 2009 Principles TF und Monitoring

http://www.wolfsberg-principles.com/pdf/Wolfsberg_Monitoring_Screening_Searching_Paper-Nov_9_2009.pdf

Homepage des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt

<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>

Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/eu-sanktionen-zustaendige-behoerden.html>

Anmerkung: Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, ist dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.